



Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13BA/2018/55

Sitzungstermin: Dienstag, 04.09.2018, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 05.06.2018
- 5 Grundsatzbeschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben "Anbau Regionale Schule mit Grundschule Proseken". **VO/13GV/2018-442**
- 6 Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Gewährung eines Wegerechtes auf dem Flurstück 149/3, Flur 1, Gemarkung Weitendorf **VO/13GV/2018-434**
- 9 Verkauf des Flurstückes 48/33, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2018-435**
- 10 Beratung und Beschlussfassung über einen Pachtvertrag in der Gemarkung Jamel **VO/13GV/2018-436**
- 11 Belastung des Flurstücks 161/1, Flur 1, Gemarkung Weitendorf mit einem Leitungsrecht **VO/13GV/2018-437**
- 12 Verkauf der Flurstücke 17/2 und 25/4, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2018-438**
- 13 Grundstücksangelegenheiten
- 14 Bauvoranfragen und Bauanträge
- 15 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2018-442 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.08.2018 Verfasser: Annette Kutschera				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt					
Grundsatzbeschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben "Anbau Regionale Schule mit Grundschule Proseken".					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
04.09.2018	Bauausschuss Gägelow				
11.09.2018	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistungen für die Gebäudeplanung für das Vorhaben Anbau an die Regionale Schule mit Grundschule Proseken entsprechend den geltenden Vergabevorschriften auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt vorerst für die Leistungsphasen 1 und 2.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund nicht ausreichender Hortplätze wurde anfangs der Neubau eines Hortgebäudes diskutiert. Der Hort ist aktuell im Grundschulgebäude untergebracht. Da die Raumkapazität hier begrenzt ist, werden fast alle Klassenräume doppelt sowohl für den Unterricht als auch vom Hort genutzt. Dies ist langfristig keine zufriedenstellende Lösung. Im Hinblick auf den schlechten baulichen Zustand des Grundschulgebäudes wurde vorgeschlagen, die nötigen Hort- und Klassenräume in ausreichender Anzahl in einem neu zu errichtenden Anbau an das Bestandsgebäude unterzubringen. Gleichzeitig könnten zusätzliche barrierefreie Räume für die Anerkennung als integrative Schule geschaffen werden. Die Anbauvariante hat gegenüber einem Ersatzbau an gleicher Stelle den Vorteil, dass das bisherige Grundschulgebäude während der Bauzeit weiter genutzt werden könnte und eine kostenintensive Interimslösung z.B. durch das Aufstellen von Containern entfallen würde. Alternativ könnte ein kompletter Schulneubau an einem noch zu findenden Standort geprüft werden.

Die Gemeinde kann das Vorhaben nur unter der Voraussetzung der Gewährung von Fördermitteln umsetzen. Die Landesregierung will in dieser Wahlperiode 325 Millionen Euro in den Neubau und die Sanierung von Schulen investieren und hat dazu ein „Sonderprogramm für den Schulbau“ vorbereitet. Das Land bewilligt diese Finanzhilfen aus dem Strategiefonds im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ auf Basis der Stadtentwicklungsförderrichtlinie (siehe Anlage StadtentwFöRL M-V). Danach sind Zuwendungsempfänger die im Landesraumentwicklungsprogramm M-V als Ober- und Mittelzentren benannten Gemeinden, so dass die Gemeinde Gägelow nicht mit einer Förderung rechnen kann.

Für den ländlichen Raum steht die Möglichkeit einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (siehe Anlage LEFDRL M-V) zu Verfügung. Die Förderung von Schulen fällt gem. Nr. 2 der Richtlinie in den Förderbereich 1. Gefördert werden Maßnahmen in den Hauptorten ausgewählter Grundzentren. Die Hauptorte sind in der Anlage zur Richtlinie aufgelistet. Da die Gemeinde Gägelow nicht benannt ist, kann nicht mit Fördermitteln aus diesem Topf gerechnet werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aktuell keine Aussicht auf Fördermittel für das Schulbauvorhaben in Proseken besteht. Beide Förderrichtlinien gelten bis zum 31.12.2023.

Für einen Anbau wurden auf Grundlage der Nutzfläche und der durchschnittlichen Baukosten für Nichtwohngebäude voraussichtliche Kosten in Höhe von 2,2 Mio € geschätzt (Stand Baufertigstellungen 2017 - ohne Abbruchkosten und Freianlagen). Bei der Schätzung des Auftragswertes für die Planungsleistungen sind alle Leistungen zusammenzurechnen (Gebäudeplanung, Tragwerk, Technische Anlagen ect.), so dass der Auftragswert voraussichtlich über dem EU-Schwellenwert von aktuell 221.000 € liegen wird. Die Planungsleistungen sind danach europaweit auszuschreiben.

Da die Umsetzung der Maßnahme momentan nicht gesichert ist, wird empfohlen vorerst nur die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) auszuschreiben. Das Honorar für die Grundleistungen dieser Leistungsphasen für die Anbauvariante wird auf ca. 36.000,00 € geschätzt. Eventuelle Untersuchungen alternativer Lösungsansätze sind als Besondere Leistung nicht enthalten und separat zu vergüten.

Die Gemeindevertretung wird gebeten zu entscheiden, ob vor dem Hintergrund, dass keine Fördermittel in Aussicht stehen, die Planungsleistung für die Gebäudeplanung ausgeschrieben werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf dem Produktsachkonto 21502.0960 0000-065 stehen 2018 für die Maßnahme 50.000,00 € zur Verfügung.

Anlagen:

Stadtentwicklungsförderrichtlinie - StadtentwFöRL M-V
Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien - LEFDRL M-V

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Richtlinie zur Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aus
Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(Stadtentwicklungsförderrichtlinie - StadtentwFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 12. Oktober 2016 – V 513 - 00000-2014/112-067 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 000 - 000

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2016 S. 000

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des Landeshaushaltsgesetzes,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474), geändert worden ist
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen

über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,

- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- der zur Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und zur Verordnung (EU) 1303/2013 erlassenen delegierten Verordnungen sowie Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und
- des durch die Europäische Kommission am 29. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern für die EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020

Zuwendungen für infrastrukturelle Maßnahmen (Projekte) der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes,
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft

in den Ober- und Mittelzentren des Landes.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Detaillierte Regelungen werden über Merkblätter im Internet unter www.lfi-mv.de veröffentlicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes, soweit es sich um kleine Infrastruktur-Projekte handelt, bei denen

die Gesamtausgaben die Schwelle von 5 Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro) nicht überschreiten, wie zum Beispiel

- a) der Erhalt, die Bewahrung, Entwicklung, Gestaltung und Nachnutzungsvorbereitung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind,
- b) die Herstellung und Verbesserung städtebaulich wichtiger Sichtachsen und Wegeverbindungen zu Objekten des kulturellen Erbes,

2.2 städtebauliche Projekte zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher und innerstädtischer Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung, wie zum Beispiel

- a) die Sanierung und Entwicklung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- b) der Abriss leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude und der dazu gehörenden Infrastruktur,
- c) die Beseitigung von Kontaminationen,
- d) die Herstellung der Erschließung zur Nachnutzung,
- e) die Pflanzung von Straßenbegleitgrün und Baumreihen, das Anlegen von Grünflächen und Stadtteilparks,
- f) innovative Formen der Stadtbegrünung,

2.3 umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, mit Ausnahme der Projekte des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen, zum Beispiel Projekte zur

- a) Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
- b) Entflechtung verschiedener Verkehrsträger und
- c) Minderung des Umgebungslärms,

2.4 Projekte zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen (einschließlich der Verbesserung ihrer Barrierefreiheit), mit Ausnahme der Projekte des ÖPNV, die für spezifische Bevölkerungsgruppen eine leichtere Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft ermöglichen, wie zum Beispiel

- a) Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen,
- b) Schulen und andere Bildungseinrichtungen,
- c) Sportstätten und -plätze,
- d) Begegnungszentren, -stätten, Treffpunkte für benachteiligte Zielgruppen,
- e) Begegnungs- und Versorgungszentren sowie Wohngruppeninfrastruktur für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung,
- f) Begegnungszentren, -stätten für alle Herkunfts- und Altersgruppen, insbesondere solche, die das Zusammenleben in vielfältigen Bevölkerungsstrukturen oder das generationsübergreifende Miteinander unterstützen und

- g) verkehrliche Infrastrukturen und entsprechende Erschließungsmaßnahmen mit Bezug zu förderfähigen städtischen Infrastrukturen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren benannten Gemeinden sowie weitere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde

kann die Zuwendung Dritten gewähren.

Die Auswahl und Übertragung hat unter Beachtung beihilferechtlicher Vorschriften auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen, die sicherstellt, dass

- a) die natürliche oder juristische Person die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einhält,
- b) der Zuwendungsempfänger einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält sowie
- c) etwaige Gewinne und/oder Vorteile der natürlichen oder juristischen Person nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden, soweit sie einen angemessenen Gewinn überschreiten.

Vor der Übertragung ist mit dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde Einvernehmen herzustellen.

- 3.2 Zuwendungsempfänger sind auch im Fall der Gewährung an Dritte in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung der Projekte verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von Projekten setzt voraus, dass ein positiv bewertetes aktuelles integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorliegt. In dem Konzept sind die kommunalen Strategien zur Bewältigung der wirtschaftlichen, demografischen, ökologischen, klimatischen sowie kulturellen und sozialen Herausforderungen und Problemlagen, mit denen die Gemeinde konfrontiert ist, herauszuarbeiten und umfassend darzustellen. Auf der Grundlage der Bestandsanalyse für die einzelnen Problemlagen sind die strategischen Entwicklungsziele und Handlungsfelder abzuleiten. Die Handlungsfelder sind differenziert nach den jeweiligen Problemlagen in der Gemeinde darzustellen und mit Förderprojekten zu versehen, die geeignet sind, die festgelegten strategischen Entwicklungsziele zu erreichen. Bei Erarbeitung des Konzeptes sind die lokalen Akteure und Entscheidungsträger in einem dialogorientierten Rahmen einzubinden. Die zur Förderung eingereichten Projekte müssen im Kontext der Strategie entwickelt werden.

- 4.2 Die einzelnen Projekte müssen mindestens einem der unter Nummer 1.1 Buchstabe a bis c genannten Ziele dienen.
- 4.3 Zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus ist eine Vereinbarung über die Auswahl von Projekten im Rahmen von integrierten Stadtentwicklungskonzepten entsprechend Art. 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 zu schließen.
- 4.4 Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Grunderwerb, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn.
- 4.5 Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden - RUBIKON - gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Projekte des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.
- 4.6 Die Förderung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind (Nummer 2.1) und von Objekten mit Nutzungsdefiziten, zum Beispiel brachliegende Flächen oder leer stehende Gebäude (Nummer 2.2), setzt ein nachvollziehbares und finanziell tragfähiges Nutzungs- oder Nachnutzungskonzept voraus.

Bildungsbezogene Projekte (Nummer 2.4) werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.

Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Förderung von Schulen und der mit ihnen zusammenhängenden Sporthallen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zugrunde gelegt.

Eine Förderung von Sportstätten und Sportplätzen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums.

Bei Sporthallen sowie Funktionsgebäuden von Sportplätzen ist die Vorlage eines vom für den Sport zuständigen Ministerium anerkannten Raum- und Funktionsprogramms erforderlich.

- 4.7 Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Projekte einen Wert von 100 000 Euro übersteigen.
- 4.8 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Der von dem Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kann bei Projekten nach Nummer 2.4 Buchstabe a auch durch einen Dritten erbracht werden.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für:
 - a) die Baureifmachung (Geländegestaltung, Abriss von Gebäuden, Altlastensanierung u. Ä.) entsprechend Kostengruppe 210 der DIN 276,
 - b) den Grunderwerb bis zu einer Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu den Grunderwerbskosten zählen der Grundstücks(markt)wert und - soweit keine Steuer-, Notarkosten- bzw. Gebührenfreiheit besteht - Grunderwerbssteuer, Notarkosten und Gerichtsgebühren zur Eintragung im Grundbuch,
 - c) Bauleistungen entsprechend Kostengruppen 220, 300-500 und mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen nach Kostengruppe 610 der DIN 276 (verkehrs- und medientechnische Erschließung, Gebäudeerrichtung und -sanierung, Errichtung von Verkehrsanlagen, Begrünung u. Ä., Fertigstellungspflege im Jahr der Anpflanzung) sowie Entwicklungspflege für ein weiteres Kalenderjahr,
 - d) Baunebenkosten entsprechend Kostengruppe 700 der DIN 276, soweit sie bei Projekten nach den Nummern 2.1 bis 2.3 einen Anteil von 15 Prozent und bei Projekten nach Nummer 2.4 einen Anteil von 18 Prozent der zuwendungsfähigen Bauleistungen gemäß Nummer 5.4 Buchstabe c nicht überschreiten (Honorare nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes förderfähig) sowie
 - e) Ausgleichsmaßnahmen nach den Umwelt- und Naturschutzgesetzen.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - a) Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
 - b) Finanzierungskosten,

- c) Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,
- d) Ausgaben für Bauleitplanung,
- e) Ausgaben für Unterhalt, Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten,
- f) nicht mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen,
- g) bei Projekten nach Nummer 2.1 Ausgaben, die die Schwelle von 5 Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro) überschreiten.

5.6 Kumulativer Fördermitteleinsatz

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und/oder Darlehensbasis ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre für Gebäude, im Übrigen sieben Jahre und beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens, das heißt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde und das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- a) das Vorhaben durchgeführt wurde,
- b) sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- c) sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

- 6.2** Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Der Wertgrenzenerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

6.3 Baufachliche Prüfung

- a) Projekte unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einer baufachlichen Prüfung. Die Zuständigkeit für die Durchführung der baufachlichen Prüfung liegt für Projekte nach den Nummern 2.1, 2.2 sowie 2.4 beim Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern. Bei Projekten nach Nummer 2.3 obliegt die baufachliche Prüfung den zuständigen Straßenbaubehörden des Landes.

- b) Abweichend von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) erfolgt eine Beteiligung der jeweils fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung ausschließlich nach
- Nummer 3 (Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
 - Nummer 4 (Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
 - Nummer 5 (Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen),
 - Nummer 6 (Prüfung der Bauunterlagen).

In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen der jeweiligen fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung auch während der Bauausführung oder der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden.

- 6.4 Die europäischen Publizitätsvorschriften gemäß Anhang XII Nummer 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind einzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (Nummer 4.1) ist in dreifacher Ausfertigung beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus auf der Grundlage eines Konzeptaufrufs des Ministeriums einzureichen. Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus prüft unter Beteiligung des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Nummer 7.1.2), ob das Konzept den in Nummer 4.1 genannten Anforderungen entspricht. Das Ergebnis der Bewertung wird der Gemeinde durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus mitgeteilt.

- 7.1.2 Die Auswahl der Projekte erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Aufrufen zu einem Wettbewerb.

Erstmals erfolgt ein Aufruf nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses nach Nummer 7.1.1. Ein nächster Aufruf erfolgt im Jahr 2017. Dem jeweiligen Aufruf werden die Auswahlkriterien beigelegt.

Die Projekte sind über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

Fachlich zuständig sind

- a) das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Abteilung Verkehr) für Projekte nach Nummer 2.3 und
- b) im Übrigen das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Abteilung Bau).

Für die Einreichung eines Projekts nehmen die Gemeinden unter der Gesamtheit von potenziell durchführbaren Projekten für ihre Gemeinde zur Umsetzung ihres integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes eine Auswahl von Projekten vor. Bei mehreren vorgeschlagenen Projekten legt die Gemeinde eine Rangordnung fest. Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Projekte ist zu dokumentieren (zum Beispiel Beschluss der Stadtvertretung). Den Anträgen für die Projekte ist eine Dokumentation der Projektauswahl auf Ebene der Gemeinde beizufügen. Von den Projekten, die seitens einer Gemeinde für die Einreichung bei den Aufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eines eine Investition gemäß Nummer 2.4 und mindestens eines eine Investition gemäß den Nummern 2.1, 2.2. oder 2.3 zum Gegenstand haben.

- 7.1.3 Das jeweils fachlich zuständige Ministerium informiert die Gemeinde über die Entscheidung zur Projektauswahl auf Landesebene und fordert sie im Falle eines positiven Votums zur Einreichung eines qualifizierten Förderantrags auf. Der Antrag, der eine Erklärung der Gemeinde zu ihrer dauernden Leistungsfähigkeit enthält und mit einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden – RUBIKON – zu versehen ist, ist mit der Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde binnen drei Monaten nach der Aufforderung an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Der Antrag und ein Vordruck für die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde sind beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin erhältlich oder unter der Internet-Adresse www.lfi-mv.de abrufbar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Für alle Zuwendungen ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Bewilligungsstelle. Sie erlässt mit Zustimmung des nach Nummer 7.1.2 jeweils fachlich zuständigen Ministeriums den Bewilligungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen einzureichen. Des Weiteren werden der Mittelanforderung zugehörige Rechnungen im Original, in beglaubigter Kopie beziehungsweise als Ausdruck bei nachgewiesener Zertifizierung des digitalen Datenverarbeitungs- oder Archivsystems sowie die zugehörigen Buchungsbelege (Kontoauszüge) im Original oder in Kopie stichprobenweise geprüft. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist mit der letzten Zahlungsanforderung auch der Sachbericht zu erstellen und durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsstelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Subventionserheblichkeit der Angaben

Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

9 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde,
- die für die Förderung fachlich zuständigen Ministerien,
- die bewilligende Stelle,

- die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2027 zur Einsicht bereitzuhalten.

10 Ausnahmen

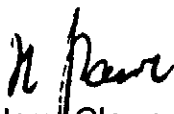
Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 12. Oktober 2016

Der Minister für Wirtschaft, Bau
und Tourismus



Harry Glawe

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 20. Juli 2017 – VIII 520 - 513-00000-2015/029-020 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 335

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- a) des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist,
- b) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist, einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinvestitionen,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist,
- e) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5) geändert worden ist,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/891 (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4) geändert worden ist,
- h) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,

i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 50) geändert worden ist,

j) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und beihilferechtliche Nachfolgeregelungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),

k) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

l) des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,

m) des Landeshaushaltsgesetzes und

n) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden bis 10 000 Einwohner, Förderbereich 1, sowie der Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien, Förderbereich 2.

1.2 Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 1 ist es, die spezifischen Potenziale des ländlichen Raumes gezielt so zu stärken, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis findet und somit ein attraktiver Lebensraum geschaffen wird.

1.3 Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 2 ist es, eine Beräumung der mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaft oder eine Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien zu ermöglichen. Eine fachgerechte Beräumung und Entsorgung der Abfälle oder eine Deponienrekultivierung dient der Reduzierung der Gefährdungspotenziale für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und somit direkt dem Schutz der Umwelt. Gleichzeitig wird das Ortsbild aufgewertet und die Lebensqualität für die Bevölkerung erhöht.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

und wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für Maßnahmen des Förderbereichs 1 und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Maßnahmen des Förderbereichs 2 getroffen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 1 folgende Maßnahmen in den Hauptorten ausgewählter Grundzentren (siehe Anlage):

Anlage

2.1.1 die Errichtung und Änderung von öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere

a) Schulen,

b) Kindertagesstätten,

c) Begegnungszentren,

d) Mehrgenerationenhäuser,

e) weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen,

f) soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft,

2.1.2 die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller oder ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung,

2.1.3 die Gestaltung öffentlicher Bestandteile von historischen Ortskernen sowie die Herstellung und Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze,

2.1.4 das Anlegen von Stadtteilparks und sonstigen öffentlichen Grünflächen und

2.1.5 die Sanierung und Entwicklung oder Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen, wenn ein konkretes Konzept zur Nachnutzung vorliegt. Die Maßnahmen sollten hierbei der Beseitigung von Kontaminationen, dem Abriss dauerhaft leer stehender Gebäude und Infrastruktur oder der Herstellung der Infrastruktur zur Nachnutzung dienen.

2.2 Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 2

2.2.1 Maßnahmen im ländlichen Raum zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen, deren Nachnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar ist, wie

a) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen, soweit diese kumuliert einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vorzubereitenden oder zu begleitenden Maßnahmen nicht überschreiten,

b) die Beräumung der Flächen und

- c) die Entsorgung von Abfällen, die sich auf den Flächen befinden;

2.2.2 Maßnahmen im ländlichen Raum zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien oder -deponieabschnitten, die sich jeweils in der Stilllegungsphase befinden und deren Ablage- und Lagerungsbetrieb im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1997 eingestellt wurde, wie

- a) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme, soweit diese kumuliert einen Anteil von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten und
- b) die mit der Rekultivierung in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen einschließlich der Fremdüberwachung als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Baumaßnahmen.

2.3 Die Kumulierung von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1:

Die Förderung richtet sich an die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegten Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden bis 10 000 Einwohner. Für öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen können auch gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts Zuwendungsempfänger sein.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2:

Zuwendungsempfänger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern (unter anderem Gemeinden, Ämter, Landkreise). Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann, auf schriftlichen Antrag, in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks (DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden (RUBIKON) gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Maßnahmen des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiederherlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

4.3 Die Maßnahmeplanung muss erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können. Der Maßnahmeträger hat Sorge zu tragen für eine zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme und die termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.

4.4 Eingereichte Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 müssen einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechend Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leisten. Die Maßnahmen sollen der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen, indem sie unter Berücksichtigung der im ILEK aufgeführten Ziele zur funktionalen Stärkung und Aufwertung von perspektivisch wichtigen Siedlungsbereichen beitragen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Förderbereich 1 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 10 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.

4.6 Der Förderung von Schulen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zu Grunde gelegt. Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt aufgrund einer Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sonstige bildungsbezogene Maßnahmen werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.

4.7 Zuwendungen für Maßnahmen nach Förderbereich 2 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 25 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.

4.8 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2 müssen Eigentümer der antragsgegenständlichen Siedlungsabfalldeponie oder devastierten Fläche sein.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Un-

vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen betragen gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 100 Prozent (75 Prozent durch EU-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung (25 Prozent) erfolgt durch nationale Mittel (öffentlich-rechtliche Körperschaft).

5.4 Für die Förderung von Erschließungsanlagen nach Förderbereich 1 gelten folgende Förderobergrenzen:

Erläuterung	Obergrenzen
Öffentliche Erschließungsanlagen (nach Nummer 2.1.3)	185 EUR/m ²
Öffentliche Grünanlagen (nach Nummer 2.1.4)	65 EUR/m ²

5.5 Nicht zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Förderbereich 1 sind:

5.5.1 personelle und sachliche Ausgaben der Gemeindeverwaltung einschließlich der von der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,

5.5.2 Honorarkosten durch Übertragung der gemeindlichen Aufgaben an einen Dritten zur Durchführung und Abwicklung der Förderung,

5.5.3 Ausgaben für Maßnahmen an kommunalen Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden, die zukünftig als kommunale Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen,

5.5.4 Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt und fördert,

5.5.5 Maßnahmen an kommunalen oder vereinseigenen Sportstätten,

5.5.6 Ausgaben für Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen,

5.5.7 Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,

5.5.8 Entgelte für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung der Maßnahmen und

5.5.9 Baunebenkosten, sofern diese bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen Anteil von 18 Prozent der förderfähigen Baukosten und bei Erschließungsmaßnahmen einen Anteil von 15 Prozent der förderfähigen Baukosten überschreiten. Honorare, die der Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben; im Übrigen sind Honorare nach der HOAI nur in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes förderfähig.

5.6 Nicht zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Förderbereich 2 sind:

5.6.1 Ausgaben für die Beräumung von Abfallablagerungen, welche schuldhaft durch den Antragsteller oder durch Naturereignisse verursacht wurden,

5.6.2 regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Antragstellers,

5.6.3 Eigenleistungen (Arbeitsleistungen und Materialbereitstellung) des Antragstellers,

5.6.4 Ausgaben für Nachsorgemaßnahmen bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2,

5.6.5 Ausgaben für Planung und planungsbezogene Boden- und Grundwasseruntersuchungen, sofern diese alleiniger Antragsgegenstand sind und

5.6.6 Kosten entsprechend den Nummern 5.5.7 und 5.5.8.

5.7 Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen.

5.8 Sofern es sich bei den Zuwendungen im Einzelfall um Beihilfen handelt, sind grundsätzlich nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die den jeweils geltenden Beihilfenvorschriften entsprechen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach den Förderbereichen 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung der Zuwendung für die jeweilige Maßnahme.

6.2 Vergabe

6.2.1 Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Maßgeblich zu beachten sind die Bestimmungen des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Der Wertgrenzenerlass ist anzuwenden.

6.2.2 Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber wird abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) unter 100 000 Euro eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen. Bei Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) ist durch den privaten Auftraggeber eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn es sich um Leistungen handelt, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen. In allen anderen Fällen von Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) wird abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung der privaten Auftraggeber von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen:

- a) es handelt sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes (unterschwellige Vergaben) oder
- b) der Zuwendungsempfänger trägt mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens aus eigenen Mitteln.

Der Zuwendungsempfänger hat für jeden Auftrag mindestens drei Angebote einzuholen. Davon abweichend können Leistungen einschließlich Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft oder beauftragt werden.

6.3 Baufachliche Prüfung

6.3.1 Maßnahmen der Förderbereiche 1 und 2 unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einer baufachlichen Prüfung. Sie erfolgt bei Tiefbaumaßnahmen nach dem Förderbereich 1 durch die Straßenbaubehörden des Landes, im Übrigen durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

6.3.2 Abweichend von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) erfolgt eine Beteiligung ausschließlich nach

- a) Nummer 3
(Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
- b) Nummer 4
(Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
- c) Nummer 5
(Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen),
- d) Nummer 6
(Prüfung der Bauunterlagen).

In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen auch während der Bauausführung oder der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die baufachliche Prüfung nach Nummer 5 der ZBau ist die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen sowie – insbesondere bei öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nummer 2.1.1 – ein vom Zuwendungsempfänger erstelltes Raum- und Funktionsprogramm nach Nummer 6.1.1 der ZBau.

6.4 Die gewährten Zuwendungen für Maßnahmen nach dem Förderbereich 1 dürfen nicht über ein städtebauliches Sonder- oder Treuhandvermögen abgewickelt werden.

6.5 Bei Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein Banksperrkonto sind mit der Mittelanforderung ein Nachweis mit Angaben zum vereinbarten Sperrkonto sowie bei Hinterlegung durch den Auftragnehmer das Original des Einzahlungsbeleges vorzulegen.

6.6 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, zu beachten.

6.7 Die Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Näheres regelt die Anlage 11 der Dienstanzweisung ELER II investiv.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag ist für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 bis zum 31. März oder 30. September, für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 2 bis zum 28./29. Februar oder 30. September eines jeden Jahres über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Alle Formulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

7.2 Für die Maßnahmen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

7.2.1 Förderbereich 1

- a) bei Zuwendungen an Gemeinden eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts für öffentliche Gemeinbedarfeinrichtungen (Nummer 2.1.1) eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,

- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Maßnahme,
- d) bei Schulen (Nummer 2.1.1) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes,
- e) bei sonstigen Bildungseinrichtungen (Nummer 2.1.1) ein Konzept sowie ein Bedarfsnachweis,
- f) bei Kindertageseinrichtungen (Nummer 2.1.1) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- g) Raum- und Funktionsprogramm (Nummer 6.3.2).

7.2.2 Förderbereich 2

- a) bei Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Maßnahme,
- d) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 eine verbindliche verwaltungsrechtliche Entscheidung über die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit der Maßnahme von der zuständigen Umweltbehörde und
- e) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ein bestandskräftiger Bescheid des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit der Maßnahme feststellt.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin. Es erlässt bei Maßnahmen des Förderbereichs 1 den Bewilligungsbescheid mit Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und bei Maßnahmen des Förderbereichs 2 mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförde-

rung an kommunale Körperschaften (VV-K) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises über die Einnahmen und Ausgaben (Belegliste nach profil eler) einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.4.2 Die Auszahlung kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers auch in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und von ihm geleistet worden sind; im Zuwendungsbescheid kann insoweit von den Bestimmungen in Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie Nummer 1.4 der ANBest-P abgewichen werden.

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist. Eine Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Eingang des Kofinanzierungsanteils auf das angegebene Konto.

7.4.4 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass der Zuwendungsempfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der AGVO einzustufen sein könnte, kann vor einer Auszahlung ein geeigneter Nachweis darüber angefordert werden, dass der Zuwendungsempfänger nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten ist. Der Nachweis ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen oder zu testieren.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K sowie Nummer 6.1 der ANBest-P ist mit der letzten Mittelanforderung auch der Verwendungsnachweis zu erstellen und durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

7.5.2 Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-K sowie Nummer 6.2 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Schlussrate sowie der Einnahmen. Der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung der Schlussrate gilt durch die mit der letzten Mittelanforderung eingereichte Einzelausgabenaufstellung als erbracht.

7.5.3 Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-P sind nur die zur letzten Mittelanforderung gehörenden Unterlagen einzureichen.

7.5.4 Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften.

7.7 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen und Auskünfte einholen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die ELER-Fondsverwaltung,
- die zuständige Bewilligungsbehörde,
- das Finanzministerium,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

sowie weitere von diesen zu Prüfzwecken beauftragte Stellen.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 530

Anlage
(zu den Nummern 2.1 und 3.1)

Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1

- Altentreptow
- Barth
- Binz
- Boizenburg
- Bützow
- Burg Stargard
- Crivitz
- Dargun
- Eggesin
- Friedland
- Gadebusch
- Gnoien
- Grabow
- Heringsdorf
- Jarmen
- Kröpelin
- Kühlungsborn
- Laage
- Loitz
- Lübz
- Malchin
- Malchow
- Marlow
- Neubukow
- Neukloster
- Neustadt-Glewe
- Penzlin
- Plau am See
- Putbus
- Rehna
- Reuterstadt Stavenhagen
- Röbel (Müritz)
- Sanitz
- Sassnitz
- Schönberg
- Schwaan
- Sternberg
- Strasburg
- Torgelow
- Wittenburg
- Zarrentin